

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 88/69

URTEIL

Verkündet am

10. Juli 1969

Pohl,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Margarete K [REDACTED] geb. R [REDACTED]

[REDACTED] N [REDACTED] A [REDACTED] B [REDACTED], N [REDACTED], USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 26. Juni 1969 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maaß, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woesner

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 15. Oktober 1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1908 in U [REDACTED] geborene jüdische Klägerin ist von der nationalsozialistischen Judenverfolgung erfaßt worden. Nach ihrer Befreiung aus dem Konzentrationslager Bergen-Belsen im April 1945 kehrte sie in die Tschechoslowakei zurück. Sie heiratete in Prag einen tschechoslowakischen Staatsangehörigen. 1946 wanderte sie mit ihrem Ehemann in die USA aus. Seit 1952 besitzt sie die Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

- 3 -

Die Entschädigungsbehörde hat der Klägerin als Flüchtling Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit zugesprochen. Das Landgericht hat der auf eine höhere Entschädigung gerichteten Klage teilweise stattgegeben und sie im übrigen aus medizinischen Erwägungen abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Anspruchsvoraussetzungen verneint, die Berufung der Klägerin zurückgewiesen, auf die Anschlußberufung des beklagten Landes das Urteil des Landgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Die Klägerin kann nach § 160 BEG anspruchsberechtigt sein.

Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin im Zeitpunkt des Erwerbs der USA-Staatsangehörigkeit nicht staatenlos gewesen ist, beruht auf der Anwendung ausländischen Rechts und bindet das Revisionsgericht (§§ 209 Abs. 1 BEG; 549 Abs. 1, 562 ZPO).

Die Ausführungen des Oberlandesgerichts zur Flüchtlingseigenschaft der Klägerin halten der rechtlichen Überprüfung nicht stand. Nicht zu beanstanden ist die auf der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Feststellung, die Tschechoslowakei sei der Heimatstaat der Klägerin, beruhende Erwägung, es käme auf das die Verhältnisse in Ushorod, jetzt UdSSR, betreffende Vorbringen der Klägerin nicht an. Die weiteren Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht die Flüchtlingseigenschaft der Klägerin verneint hat, entsprechen der früheren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Sie weichen aber von den inzwischen zu § 160 BEG ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, RzW 1968, 571 Nr. 34; 1969, 273 Nr. 24, ab. Danach ist ein im Ausland lebender Verfolgter gemäß § 160 BEG schon dann entschädigungsberechtigt, wenn ihm nach den in der Bundesrepublik gültigen Auffassungen im maßgeblichen Zeitpunkt nicht hätte zugemutet werden können, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, weil dort aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der sozialen Stellung oder der politischen Überzeugung Rechtsgüter verletzt wurden, die für ein menschenwürdiges Dasein grundlegend sind. Diese Grundsätze sind entsprechend bei der Entscheidung darüber anzuwenden, ob einem Verfolgten das Verbleiben in der Heimat mit Rücksicht auf die dort herrschenden Verhältnisse zugemutet werden konnte. Ist diese Zumutbarkeit zu verneinen, und liegen keine anderen Fluchtgründe vor, so ist der Verfolgte als Flüchtling im Sinne von § 160 BEG anzusehen.

In Anwendung dieser Grundsätze wird das Berufungsgericht die Flüchtlingseigenschaft der Klägerin überprüfen müssen. Dabei wird es zunächst darauf ankommen, aus welchen Gründen sie die Tschechoslowakei verlassen hat. Ist sie danach nicht als Flüchtling nach § 160 BEG anzusehen, so ist zu prüfen, ob die Gründe, aus denen sie bis zum Erwerb der Staatsangehörigkeit der USA im Jahre 1952 nicht

mehr in ihr Heimatland zurückgekehrt ist, die Annahme dieser Flüchtlingseigenschaft rechtfertigen. Auf die besondere Lage der Juden in der Tschechoslowakei kommt es bei dieser Überprüfung nur an, wenn der Klägerin angesichts der dort bestehenden allgemeinen Verhältnisse ein Verbleiben oder eine Rückkehr zuzumuten gewesen wäre.

Graf

Maaß

von der Mühlen

Zorn

Dr. Woesner